

Protokoll 2

über die nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossenen Waren

Die folgenden Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS sind vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen:

HS-Position	Warenbezeichnung
35.01	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
10	- Eialbumin:
ex 10	-- anderes als ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht
90	- andere:
ex 90	-- Molkenprotein (Lactalbumin), anderes als ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen und anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken
ex 10	-- veresterte Stärken und veretherte Stärken